

# Strassenverkehrsgesetz der Gemeinde Furna

# Gesetz über die Benützung der für den Motorfahrzeug gesperrten Gemeindestrassen

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG von der Gemeindeversammlung beschlossen.

### Art. 1 Fahrverbot

Für die folgenden Strassenstrecken der Gemeindestrassen besteht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Sig. 2.14)

- a) Tennwichel Scära (Scärastrasse)
- b) Börtji Matta

### Art. 2 Ausnahmen vom Fahrverbot

- a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG)
- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr sowie Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten
- c) Fahrten von Ärzten, Tierärzten in beruflicher Tätigkeit
- d) Fahrten anlässlich von Unglücks- Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden
- e) Fahrten an fahrverbotsfreien Tagen, welche vom Gemeindevorstand für bestimmte Anlässe festgelegt werden.

## Art. 3 Ausnahmen mit Fahrbewilligungen Gemeindestrassen

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für die Gemeindestrassen gemäss Art. 1

- a) Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, sofern diese für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke benutzt werden.
- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften
- c) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. für die Ausübung ihrer Tätigkeit
- d) Zubringer für begründete Zwecke wie Hirtenbesuch, Hüttenbesuche usw.
- e) Fahrzeuge für Besucher der Gastronomiebetriebe
- f) Fahrzeuge gehbehinderter Personen

# Art. 4 Ausstellung und Gebühren für Ausnahmebewilligungen Gemeindestrassen

Für die Ausstellung der Fahrbewilligungen werden die nachfolgenden Kanzleigebühren erhoben:

a)	Jahresbewilligung für land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge	CHF	50.00
	Jahresbewilligung für übrige Motorfahrzeuge	CHF	100.00
	Wochenbewilligungen für Motorfahrzeuge	CHF	30.00
	Tagesbewilligungen für Motorfahrzeuge	CHF	10.00

e) Für zeitlich beschränkte Baustellen sowie für Gruppenanlässe kann eine Pauschale erhoben werden. Das Gesuch ist schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen. Die Höhe der Pauschale liegt zwischen Fr. 100.- bis Fr. 500.-.

Zweirad-Motorfahrzeuge entrichten die Hälfte dieser Ansätze.

Die Tagesbewilligung ist ab dem Ausstellungszeitpunkt während 24 Stunden gültig.

Die Wochenbewilligung ist ab dem Ausstellungszeitpunkt während 7 Tagen (168 Std.) gültig.

Die Jahresbewilligungen werden pro Kalenderjahr ausgestellt. Es erfolgt keine pro Rata Berechnung.

Die Jahresbewilligungen sind mit schriftlichem Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Tages- und Wochenbewilligungen werden bei der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden oder an speziell bezeichneten Verkaufsstellen ausgestellt. Fahrbewilligungen für CHF 10.00 oder CHF 30.00 können auch digital beantragt und bezahlt werden.

Die Bewilligungen sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen oder digital zu registrieren.

Die Bewilligungen werden auf den Berechtigten ausgestellt und sind nicht übertragbar.

### Art. 5 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand und der Forstdienst können bei ungünstigen Strassenverhältnissen (z.B. Schnee, Eisglätte usw.) alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Streckenabschnitte Beschränkungen erlassen.

### Art. 6 Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

### Art. 7 Strafbestimmungen

Sind Widerhandlungen zu beurteilen, die in der Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung enthalten sind, werden diese im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Widerhandlungen gegen kommunales Recht, sofern diese nicht durch kantonales oder eidgenössisches Recht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis CHF 500.00, im Wiederholungsfall bis CHF 2'000.00 bestraft.

Der Missbrauch der Fahrbewilligung kann zusätzlich zu einer Busse den dauernden oder zeitweiligen Entzug der Bewilligung zur Folge haben.

### Art. 8 Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann die Kompetenz an andere Kontrollorgane delegieren.

### Art. 9 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Gesetz erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind, sofern sie nicht bereits bei früheren Verfahren veröffentlicht und publiziert worden sind, zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik, zu erfolgen.

### Art. 10 Revision

Das vorliegende Gesetz kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

### Art. 11 Inkrafttreten

Mit Erlass dieses Gesetzes wird das Strassenreglement der Gemeinde Furna, Reglement über die Benützung der für den Motorfahrzeug gesperrten Gemeindestrassen, genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Mai 2008, revidiert von der Gemeindeversammlung am 29.06.2012 sowie die Ausführungsverordnung des Gemeindevorstandes zum Strassenreglement Scära / Danusastrasse vom 03.05.2009 aufgehoben. Das Gesetz tritt sofort mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Bisher erteilte, und im Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes noch gültige Fahrbewilligungen bleiben bis zu deren Ablauf in Kraft.

Die Gemeindepräsidentin:

Cornelia Roffler

Die Gemeindekanzlistin:

Karin Held

Das vorliegende Gesetz wurde am 28. Oktober 2022 durch die Gemeindeversammlung erlassen.